

Genehmigungsexemplar

**Teilzonenplan Gütschtunnel
Ergänzung des Baureglements mit einer
Gewerbeförderzone Gütschtunnel**

ERGÄNZUNG BAUREGLEMENT

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 8. Juni 2007 bis 9. Juli 2007

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. April 2008

An der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinderat

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1027 genehmigt am 23.09.2008

Der Landammann

Der Staatsschreiber



381-12

23. Juni 2008

R+K

Remund + Kuster

Büro für Raumplanung AG

Churerstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ

Telefon 055 415 00 15
Telefax 055 415 00 16

E-Mail r+k@remund-kuster.ch
Internet www.remund-kuster.ch

Art. 48 a Gewerbesonderzone Gütschtunnel

¹ Die Gewerbesonderzone Gütschtunnel ist für die gewerbliche Nutzung des alten Eisenbahntunnels bestimmt. Umbauten innerhalb des bestehenden Tunnelvolumens aus betrieblichen Gründen sind zulässig. Die Nutzungen über Terrain werden durch die Gewerbesonderzone Gütschtunnel nicht beeinflusst.

² Die Gewerbesonderzone Gütschtunnel ist für die Lagerung von Gütern, insbesondere von Nahrungsmitteln wie Käselagerung mit Ortsverkauf bestimmt. Ausgenommen ist die Lagerung von gefährlichen Gütern, z. B. Chemikalien, radioaktive Stoffe, Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper usw. Die Lagerung von geruchsintensiven Gütern ist gestattet, solange die geruchsreduzierenden Massnahmen ausreichen um (im Klagefall) einer objektiven Immissionserhebung zu genügen.

³ Die Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt namentlich für Geruchs-, Luft- und Lärmemissionen, Erschütterungen und Abwasser. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind namentlich betreffend Stromversorgung, Beleuchtung, Belüftung, Geruchsemissionen, sanitäre Einrichtungen, Störfälle (Markierung von Fluchtwegen, Erste Hilfe etc.) die entsprechenden Nachweise zu erbringen.